

# Kantonsratsbeschluss

Vom 25. Januar 2012

Nr. RG 141b/2011

## Änderung des Gebührentarifs (GT)

---

Der Kantonsrat von Solothurn,  
gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. August 2011 (RRB Nr. 2011/1798)

beschliesst:

### I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

Der Titel vor § 31 lautet neu:

#### 5. Soziale Sicherheit

§ 31 lautet neu:

§ 31.

Verfügungen über die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung 100-1'000

§ 33 lautet neu:

§ 33.

Bewilligung nach dem Sterilisationsgesetz<sup>3)</sup> 100-1'000

§ 34 lautet neu:

§ 34.

Bewilligung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege oder zur Adoption 100-1'000

§ 35 lautet neu:

§ 35.

Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung, insbesondere für ambulante, teilstationäre und stationäre Institutionen in den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, Alter, Sucht, Behinderung, Pflege sowie soziale Notlagen 100-1'000

<sup>1)</sup> BGS 211.1.

<sup>2)</sup> GS 79, 176 (BGS 615.11).

<sup>3)</sup> SR 211.111.1

§ 35<sup>bis</sup> lautet neu:

§ 35<sup>bis</sup>.

Vollstreckungen von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen 300-3'000

Als § 35<sup>ter</sup> wird eingefügt:

§ 35<sup>ter</sup>.

Beglaubigung oder Einholen einer auswärtigen Beglaubigung 50

Als § 35<sup>quinquies</sup> wird eingefügt:

§ 35<sup>quinquies</sup>. *Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

Die Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Massnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Errichtung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab Fr. 50'000  | 200-2'000 |
| b) Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Artikel 405 Absatz 3 ZGB  | 100-1'000 |
| c) Erteilung von Zustimmungen nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 3 bis 9 ZGB<br>Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht | 200-2'000 |
| d) Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften, Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen   | 500-5'000 |
| e) Vormundschaften und Beistandschaften im Zusammenhang mit Adoptionen einschliesslich die Ernennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträger   | 100-1'000 |
| f) Zustimmung zur Adoption gemäss Artikel 265 ZGB   | 100-1'000 |
| g) Verfahren zur Regelung des persönlichen Verkehrs   | 500-5'000 |
| h) Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung nach Artikel 288 ZGB  | 200-2'000 |
| i) Regelung der elterlichen Sorge gemäss Artikel 298a Absatz 2 ZGB  | 500-5'000 |

Als § 35<sup>sexies</sup> wird eingefügt:

§ 35<sup>sexies</sup>. *Entschädigung für Mandatsträger und Mandatsträgerinnen*

<sup>1</sup> Die Entschädigung beträgt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 pro Jahr:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Einkommens- und Vermögensverwaltung                | 300-3000 |
| b) für persönliche Betreuung                                  | 300-3000 |
| c) für die Amtsführung ausserhalb der oben genannten Aufgaben | 500-5000 |

<sup>2</sup> Die ausgewiesenen und notwendigen Auslagen sind zusätzlich in Rechnung zu stellen. Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Für die Entschädigung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die Angestellte einer Sozialregion sind, gilt ein Stundenansatz von Fr. 100. Auslagen, die im Rahmen der Amtsführung anfallen, sind mit dem Stundenansatz abgedeckt und dürfen nicht extra in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, die über eine anerkannte Fachausbildung verfügen, welche für die Mandatsführung unverzichtbar ist und für welche der genannte Stundenansatz gerechtfertigt erscheint.

<sup>4</sup> Wer als Anwalt oder Anwältin, als Treuhänder oder Treuhänderin mit Fach- oder gleichwertigem Ausweis ein von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnetes Mandat wahrnimmt, kann ein Honorar nach dem anwendbaren Berufstarif nur für diejenigen Verrichtungen beanspruchen, für die berufsspezifische Kenntnisse notwendig sind. Ansonsten erfolgt die Entschädigung nach Massgabe der Absätze 1 und 2.

Als Titel vor § 43<sup>quater</sup> wird eingefügt:

**6<sup>bis</sup>. Zivilstand, Bürgerrecht und Gemeinden**

Der Titel '14. Oberämter' vor § 111 wird aufgehoben.

Die §§ 111 bis 119 werden aufgehoben.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Christian Imark

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

**Verteiler**

Departement des Innern, Abt. Sozialleistungen und Existenzsicherung (CHA, HAN, BRU, 10 z. Hd.

Arbeitsgruppe)

Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)

BGS

GS

Amtsblatt (Referendum)

Oberämter

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (665/2012)